

Hinweise zum Antrag auf Aktualisierung nach § 24 Absatz 3 BAföG

Ist das Einkommen der Eltern/eines Elternteils/des Ehegatten/des eingetragenen Lebenspartners (eLP) im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger als im vorletzten Kalenderjahr, so ist auf besonderen Antrag (Formblatt 7) bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen (§ 24 Absatz 3 BAföG).

Ist der Bewilligungszeitraum beispielsweise festgesetzt worden von Oktober 2019 bis September 2020, so werden die voraussichtlichen Einkünfte aus dem Jahr 2019 und 2020 benötigt. Das Einkommen in diesem Bewilligungszeitraum wird berechnet auf der Grundlage des Jahreseinkommens. Bei der Berechnung in diesem Beispiel werden die gesamten Einkünfte von 2019 durch zwölf Monate geteilt und anteilmäßig (hier für die drei Monate Oktober, November und Dezember 2019) berechnet. Die Einkünfte für 2020 werden nach demselben Schema berechnet. Das Jahreseinkommen wird durch 12 geteilt und dann anteilmäßig (hier für 9 Monate) berechnet. Die anteilmäßigen Einkünfte von 2019 und die anteilmäßigen Einkünfte aus dem Jahr 2020 werden addiert und diese Summe ergibt das Einkommen im Bewilligungszeitraum.

Bei dem Aktualisierungsantrag ist der Grund für die voraussichtlich niedrigeren Einkünfte zu nennen (z.B. zwischenzeitlicher Rentenbezug, Arbeitslosigkeit, niedrige Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit). Bitte legen Sie die entsprechenden Bescheinigungen über Rentenbezüge, Arbeitslosengeld, Abfindungen, Erklärungen des Steuerberaters etc. vor.

Beziehen beide Eltern Einkommen und hat nur ein Elternteil geringere Einkünfte, so bezieht sich der Antrag auf diesen Elternteil; entsprechend werden auch nur für diesen Elternteil die Unterlagen benötigt.

Das Problem bei einem Aktualisierungsantrag ist generell, Aussagen über zukünftige Einkünfte zu machen. Bei Rentenbezug ist dies sicher einfacher als bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit. Damit es nicht zu Über- oder Unterzahlung kommt, ist jede wesentliche Änderung bei den Einkünften unverzüglich anzuzeigen. Eine endgültige Berechnung kann erst vorgenommen werden, wenn alle Einkommen von 2019 und 2020 belegbar sind. Dies kann unter Umständen erst nach zwei Jahren erfolgen; wird der Antrag auf Aktualisierung im Oktober 2019 gestellt, so liegt oftmals der Steuerbescheid von 2019 erst Mitte/Ende 2020 vor.

Ergibt sich bei der endgültigen Berechnung eine Überzahlung, so haben Auszubildende diese Überzahlung zurückzahlen. Haben Einkommensbezieher/innen* vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder Änderungsanzeigen unterlassen, so haben sie die Überzahlung zu ersetzen. Der Betrag ist vom Zeitpunkt der zu Unrecht erfolgten Leistungen mit sechs von Hundert für das Jahr zu verzinsen.

Der Antrag auf Formblatt 7 ist sowohl von den Auszubildenden als auch von den jeweiligen Einkommensbezieher/innen * zu unterschreiben.

Bitte lesen Sie das Formblatt sehr aufmerksam durch und füllen den Antrag auf Aktualisierung sorgfältig und vollständig aus.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stand: August 2019